

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/450)<sup>145</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7288. Sitzung am 27. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2014/697)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/698)<sup>146</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7296. Sitzung am 5. November 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>145</sup>:

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in dem Prozess der freiwilligen Entwaffnung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nach der Einschätzung in dem gemeinsamen Kommuniqué der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vom 20. Oktober 2014 keine Fortschritte erzielt worden sind. Der Rat erinnert an seine Presseerklärung vom 3. Oktober 2014 und betont abermals, dass der Prozess der freiwilligen Entwaffnung sich nicht weiter, über den von der Region festgesetzten Endtermin vom 2. Januar 2015 hinaus, verzögern soll. Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Einsatzpläne für Militäraktionen gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die spätestens im Januar 2015 beginnen sollen, umgehend zu aktualisieren. Der Rat fordert die Regierung abermals auf, in Abstimmung mit der Mission sofort Militäraktionen gegen diejenigen Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durchzuführen, die sich nicht am Demobilisierungsprozess beteiligen oder die weiterhin Menschenrechtsverletzungen begehen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und die Zivilbevölkerung zu schützen, entsprechend den im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>146</sup> eingegangenen umfassenderen Verpflichtungen. Der Rat erinnert daran, dass Anfüh-

---

<sup>145</sup> S/PRST/2014/22.

<sup>146</sup> S/2013/131, Anlage.

rer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu denen gehörten, die als Täter am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda beteiligt waren, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, und erinnert daran, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine in der Demokratischen Republik Kongo operierende Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördert und begeht. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Region, ihre Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit einzuhalten und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art zu gewähren sowie Personen, die der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, insbesondere Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermordhandlungen, beschuldigt werden, oder Personen, die dem Sanktionsregime der Vereinten Nationen unterliegen, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren. Der Rat bekundet ferner erneut seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen alle Personen oder Einrichtungen zu erwägen, bei denen festgestellt wird, dass sie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas oder eine andere bewaffnete Gruppe in der Demokratischen Republik Kongo unterstützen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die jüngsten Angriffe der Allianz der demokratischen Kräfte im Gebiet von Beni, bei denen mehr als 100 Zivilpersonen, zumeist Frauen und Kinder, auf brutale Weise getötet wurden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung Präsident Kabilas, unverzüglich weitere Militäraktionen durchführen zu lassen, um diese Gruppe mit Unterstützung der Mission dauerhaft auszuschalten. Im Einklang mit seiner Resolution 2147 (2014) unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten. Der Rat hebt hervor, dass Bemühungen, die Fähigkeit der Mission zur Erfüllung ihres Mandats zu untergraben, keinesfalls geduldet werden und dass die Verantwortlichen für Drohungen oder Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März abzuschließen, und fordert die beschleunigte Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramms in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Parteien auf dem Treffen am 7. November 2014 in Kinshasa die Hindernisse für die Repatriierung überwinden, und erinnert die ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März an ihre Verpflichtungen aus den Erklärungen von Nairobi<sup>147</sup>.

Der Rat betont, dass eine dauerhafte Rückkehr zur Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region auch die rasche Durchführung der Reformen erfordert, auf die sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit verpflichtet hat. Der Rat unterstreicht die strategische Bedeutung dieses Abkommens und fordert alle Unterzeichner auf, mit neuer Energie zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Sicherheitssektorreform in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Einrichtung einer Schnelleingreiftruppe der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, weiter nur schleppend vorankommt, und fordert die Regierung auf, die Fortschritte bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und den umfassenderen Reformen im Bereich der Regierungsführung, der Wirtschaft und des Sicherheitssektors, die die Demokratische Republik Kongo benötigt, zu konsolidieren.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für den in seiner Resolution 2147 (2014) festgelegten Gute-Dienste-Auftrag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo. Der Rat begrüßt außerdem das Engagement des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und fordert ihn auf, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten die Durch-

---

<sup>147</sup> Siehe S/2013/740, Anlage.

führung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auch weiterhin zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten.

Der Rat erinnert daran, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner die Verantwortung für die Gewährleistung eines transparenten und glaubhaften Wahlprozesses tragen. Der Rat fordert die Veröffentlichung eines umfassenden Zeitplans und Haushalts für die Wahlen und unterstreicht, wie wichtig die vollständige und rechtzeitige Planung und Vorbereitung der anstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ist. Der Rat verweist erneut auf die Wichtigkeit eines freien, fairen, inklusiven und friedlichen Wahlprozesses, der den Willen des Volkes respektiert, entsprechend den von der Demokratischen Republik Kongo in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen, um die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung voranzubringen. Der Rat unterstreicht, dass erfolgreiche und glaubhafte Wahlen im Einklang mit der Verfassung der Demokratischen Republik Kongo ein wesentlicher Bestandteil der laufenden Bemühungen zur Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo sind und ein Schlüsselement der Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und langfristiger Stabilität in der Region darstellen.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass die Mission erst dann logistische Unterstützung bereitstellen kann, wenn der Fahrplan und der Haushalt für den Wahlzyklus verabschiedet worden sind. Der Rat erinnert außerdem daran, dass diese Unterstützung nach Maßgabe der von den kongolesischen Behörden bei der Steuerung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritte im Einklang mit den in Ziffer 16 seiner Resolution 2053 (2012) festgelegten Kriterien fortlaufend bewertet und überprüft werden wird.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Bekämpfung der Straflosigkeit sind. Der Rat stellt mit tiefer Sorge fest, dass bewaffnete Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, nach wie vor schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo begehen. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über Berichte und Behauptungen über das Fortdauern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den kongolesischen Sicherheits- und Verteidigungskräften begangen werden, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, die diesbezügliche Straflosigkeit zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Leiter des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo des Landes zu verweisen. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die kürzlich gegen andere Bedienstete des Büros ausgesprochenen Drohungen. Der Rat erinnert daran, dass es voll und ganz Teil des Mandats der Mission ist, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und ihnen nachzugehen, und spricht dem Büro, der Mission und dem Personal der Vereinten Nationen seine uneingeschränkte Unterstützung aus. Der Rat erinnert daran, wie wichtig die Verpflichtungen und Zusagen der Regierung in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Bekämpfung der Straflosigkeit sind, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die in dem Bericht enthaltenen Behauptungen zu untersuchen. Der Rat fordert die Weiterführung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der Mission und der Regierung. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo vom 20. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>148</sup> und von der erklärten Bereitschaft der Regierung, auch weiterhin mit der Mission, einschließlich des Büros, zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet der Mission erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann. Der Rat würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo.

---

<sup>148</sup> S/2014/753.